

# Beschlussvorlage

17.01.2023

## Drucksache VL-171/2022 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	1.3 th
Fachbereich:	BuergerService und Ordnungsamt
Sachbearbeitung:	Sebastian Thern

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Soziales, Familien und Sport	30.01.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	02.02.2023	beschließend

<b>Ausschussberatung vorgesehen</b>	Datum	Ja	Nein
Ausschuss für Städtepartnerschaften		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Haupt- und Finanzausschuss		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Soziales, Familien und Sport		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Tourismus, Märkte und Kultur		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Beschluss durch Stadtverordnetenversammlung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Einführung eines Freiwilligen Polizeidienstes in Erbach

#### **Begründung:**

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 21.11.2022 dieser Beschlussvorlage zugestimmt.

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes für die aktive Bürgerbeteiligung zur Stärkung der Inneren Sicherheit (Hessisches Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetz - HFPG) richtet das Land einen Freiwilligen Polizeidienst bei den Polizeibehörden ein. Für den Bereich der Kreisstadt Erbach erfolgt die Einrichtung beim Polizeipräsidium Südhessen. Nach § 20 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO) erhalten die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes eine Aufwandsentschädigung von sieben Euro je angefangene Stunde durch die Kommune, die mit dem Land Hessen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über den Einsatz der Freiwilligen Polizeihelfer/innen auf ihrem Gebiet abgeschlossen hat.

Aufgabe des Freiwilligen Polizeidienstes ist es, die Polizeibehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere soll der Freiwilligen Polizeidienst in folgenden Bereichen eingesetzt werden:

1. bei der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten,
2. bei der Überwachung des Straßenverkehrs,
3. beim polizeilichen Streifendienst,
4. beim polizeilichen Ermittlungsdienst,
5. bei der Sicherung und dem Schutz von Gebäuden und öffentlichen Anlagen,
6. bei der Erforschung von Ordnungswidrigkeiten.

Nach § 8 Satz 2 des HFPG erfolgt der Einsatz der Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes im Benehmen mit der Vertragskommune.

### **Einsatzorte**

Als örtliche Schwerpunkte des Einsatzes für den Freiwilligen Polizeidienst bieten sich derzeit folgende Bereiche an: Lustgarten, Parkdeck, Innenstadtbereich: insbesondere Städtel, Hauptstraße, Werner-von-Siemens-Straße, Radweg entlang der Mümling, Sportpark, Markt- und Bierhallen, Erdbacheinschlupf und die Spielplätze. Sofern neue Erkenntnisse bei der Ordnungsbehörde oder der Polizeidirektion eingehen, können neue Bereiche dazukommen, um die Helferinnen und Helfer besonders effektiv einzusetzen.

Darüber hinaus kann der Freiwillige Polizeidienst dazu beitragen, bei zukünftigen Veranstaltungen im öffentlichen Raum, wie dem Erbacher Wiesenmarkt, des Fastnachtsumzugs, der Erbacher Schlossweihnacht und dem Odenwälder Bauernmarkt, das eingesetzte Ordnungspersonal zu unterstützen.

Der Freiwillige Polizeidienst ergänzt damit die Arbeit der Landespolizei und auch der Stadtpolizei.

### **Aufgabenstellung**

Die zusätzliche uniformierte Präsenz soll dazu führen, dass das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger gestärkt wird. Die Streifentätigkeit ohne einen bestimmten Auftrag, ermöglicht es den Helferinnen und Helfer, persönlichen Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern aufzubauen.

Dies soll weiterhin dazu beitragen, die oft bestehende Distanz zwischen den Bürgern und der Polizei / Verwaltung abzubauen.

Die Hauptaufgabe des Freiwilligen Polizeidienstes wird sein, Vorgänge, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen, zu beobachten, zu erforschen und den zuständigen Stellen zu melden. Dabei ist es unerheblich, ob dies zur Vorbeugung von Straftaten (Aufgabe der Polizei) dient oder zur Erforschung von Ordnungswidrigkeiten (Stadtverwaltung / Kreisverwaltung).

Dies soll unter anderem insbesondere für die Mitteilung über illegale Müllablagerungen gelten.

Die Überwachung des Straßenverkehrs soll, wegen der ohnehin bestehenden Doppelzuständigkeit von Polizei und Ordnungsbehörde, eine untergeordnete Bedeutung bei der Aufgabenerfüllung haben.

Im Bereich der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten wird in erster Linie die Beratung von Bürgerinnen und Bürgern im Vordergrund stehen. Hier gilt ein besonderes Augenmerk den Delikten wie Diebstahl (Geldbeutel, Fahrräder etc.) und Sachbeschädigung. Hier können die Freiwilligen Polizeihelfer/innen die Bürger direkt ansprechen und beraten.

Im Bereich Verkehr wird sich die Aufgabe Helfer/innen in der Regel darauf beschränken, die Landes- oder Stadtpolizei bei Veranstaltungen zu unterstützen. Da die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 über die Befugnis verfügen, Zeichen und Weisungen im Straßenverkehr zu geben, sind sie eine wertvolle Hilfe, anders als eingesetztes Wachpersonal einer Sicherheitsfirma, welches diese Befugnis nicht besitzt.

### **Bewerbergewinnung**

Durch die bei den Bewerbern geforderte besondere interkulturelle Kompetenz wird man bei der Gewinnung von Mitgliedern für den Freiwilligen Polizeidienstes neue und andere Wege gehen müssen. Da man Interessenten insbesondere aus den Einsatzquartieren gewinnen möchte, soll hier auch im Vorfeld Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Kapazitäten des Quartiersmanagements vor Ort, betrieben werden. Dazu gehört auch die frühzeitige Ankündigung bei den „Runden Tischen“ der kommunalen Prävention. Die Teilnehmer/innen dieser Stadtteilrunden sollen als Multiplikatoren gezielt Menschen ansprechen, bei denen ein entsprechendes Engagement vermutet wird. Erst wenn diese informelle Arbeit abgeschlossen ist, soll die offizielle Ausschreibung erfolgen.

### **Anforderungen an das Personal**

Neben den gesetzlichen Anforderungen nach § 3 HFGP müssen die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes für ihren Einsatz in der Kreisstadt über eine gewisse interkulturelle Kompetenz verfügen, so dass sie in ihren Einsatzgebieten auch zwischen den verschiedenen Kulturen als Lotsen vermitteln können. Darauf ist bei der Bewerberauswahl ein besonderes Augenmerk zu legen. Im Hinblick auf die steigende Zahl von Menschen mit Migrationshintergrund ist auch die Mithilfe von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern ein wichtiger Aspekt. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn die Freiwilligen Polizeihelfer/innen auch in dem entsprechenden Bereich ihren Wohnsitz oder soziale Kontakte haben, da dies die Bindung zur Aufgabe verstärkt.

### **Ausbildung**

Nach § 4 Abs. 2 HFGP beträgt die Ausbildungszeit für die Helferinnen und Helfer im Freiwilligen Polizeidienst mindestens 50 Stunden. Die Ausbildung findet durch das Polizeipräsidium Südhessen statt. Der nächste Ausbildungsbeginn ist im Herbst 2023. In der Regel findet die Ausbildung nur einmal im Jahr statt.

### **Personalbedarf**

Der Freiwilligen Polizeidienst verrichtet aus Eigensicherungsgründen immer in Doppelstreifen den Dienst. Aus steuerlichen Gründen beträgt die monatliche Stundenzahl, die ein Helfer absolvieren kann, lediglich 25 Stunden. Um eine halbwegs bemerkbare Präsenz zu erreichen, werden schätzungsweise 8 freiwillige Polizeihelfer/innen benötigt.

### **Organisatorisches**

Die Polizeihelfer sind organisatorisch dem Polizeipräsidium Südhessen zugeordnet. Regelmäßige Einsatzbesprechungen der Polizei mit den Polizeihelfern und dem Ordnungsamt der Stadt Erbach können sicherstellen, dass konkrete Einsätze und Schwerpunkte einvernehmlich festgelegt und die Ergebnisse ausgewertet werden.

Es bietet sich an, die neuen Räumlichkeiten der Stadtpolizei als zentralen Anlaufpunkt der Polizeihelfer zu erklären. Dies bedeutet, dass die Polizeihelfer ihren Dienst dort aufnehmen und beenden.

Dazu müssen die derzeitigen räumlichen Gegebenheiten angepasst werden, sodass im hinteren Bereich jeweils ein Spind pro freiwilligen Polizeihelfer aufgestellt werden muss. Aufgrund der organisatorischen Zuordnung zum Polizeipräsidium Südhessen, werden die Kosten für die Spinde von dort getragen.

### **Kosten**

Der Freiwillige Polizeidienst ist zwar beim Polizeipräsidium angesiedelt, jedoch steht den Helferinnen eine Aufwandsentschädigung von 7 EUR pro Stunde zu. Diese ist von den Vertragskommunen zu zahlen (§ 20 DVO-HSOG).

Geplant ist die Einführung des Freiwilligen Polizeidienstes zu Beginn des Jahres 2024.

Da die von der Kommune zu entrichtende Aufwandsentschädigung auch für die Zeit der Ausbildung zu zahlen ist, fallen diese Kosten ab dem ersten Tag der Anstellung der Helfer/innen an. Bekleidung und Ausrüstung wird vom Polizeipräsidium gestellt.

Abhängig vom Beginn der Ausbildung belaufen sich die Aufwendungen der Stadt Erbach im Jahr der Einführung auf 1.400 EUR monatlich.

### **Folgekosten**

In den Folgejahren fallen für die Aufrechterhaltung des Freiwilligen Polizeidienstes Gesamtkosten in Höhe von 16.800 EUR jährlich an.

7,00 €	pro Stunde
Max. 300	Stunden im Jahr je Helfer/innen
2.100,00 €	pro Helfer/innen im Jahr
16.800,00 €	für 8 Helfer/innen pro Jahr

### **Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) Förderung durch das Land Hessen**

Im Rahmen der Interkommunale Zusammenarbeit mit anderen Kommunen können Zuwendungen beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport beantragt werden.

Die Regelzuwendung eines Kooperationsverbundes von drei Kommunen beträgt 75.000 €, wird aus besonderem Grund auch die Zusammenarbeit von nur zwei Kommunen anerkannt, beträgt die Regelzuwendung 50.000 €. Die Städte Bad König, Michelstadt und Oberzent sind an der Einführung des freiwilligen Polizeidienstes interessiert. Aufgrund der Entfernung nach Oberzent gestaltet sich eine Zusammenarbeit schwierig. Das Polizeipräsidium Südhessen, hat weiterhin Zweifel, ob die Einführung aufgrund der großen Fläche und vielen Stadtteilen sinnvoll ist, da die freiwilligen Helfer/innen nur zu Fuß unterwegs sind.

### **Beschlussvorschlag:**

**Es wird beschlossen, den freiwilligen Polizeidienst in Erbach einzuführen und einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Land Hessen abzuschließen. Darüber hinaus soll eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Gemeinden Bad König und Michelstadt, in denen der Freiwillige Polizeidienst ebenfalls umgesetzt werden soll, angestrebt werden.**

Dr. Peter Traub  
Bürgermeister

### **Anlage(n):** **(1) Flyer PP Südhessen, Freiwilliger Polizeidienst**

Finanzielle Auswirkungen: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Teilhaushalt:	Sachkontengruppe/Investitionsnummer:	
Haushaltsansatz: 25.000	Davon verausgabt: 0	
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.): In den Folgejahren fallen für die Aufrechterhaltung des Freiwilligen Polizeidienstes Gesamtkosten in Höhe von 16.800 EUR jährlich.		
Deckungsvorschlag bei über-/außerplan- mäßigen Ausgaben (Produktsachkonto):		
Vergabeverfahren ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Vergabestelle des Odenwaldkreises ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Art der Vergabe Freihändige Vergabe <input type="checkbox"/>	mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/>	
Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/>	